

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

11. August 1997

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 40a/97

### **Kapitalanlagemodell bei Genossenschaft - Zahlungspflicht der Anleger bei Auflösung**

Anfrage der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

#### **Sachverhalt**

Die Hotel- und Freizeitanlagengenossenschaft eG der Atlantis-Gruppe befindet sich in Liquidation. Nachdem die Atlantis-Genossenschaft Auflagen des Genossenschaftsgesetzes nicht erfüllen konnte, wurde sie im November 1995 aus dem gesetzlichen Prüfverband ausgeschlossen. Infolgedessen wurde die Auflösung der Genossenschaft gemäß § 54 a GenG zum 8. April 1997 vom Amtsgericht Langen verfügt. Der Vorstand des Unternehmens wurde daraufhin gemäß § 83 GenG zum Liquidator bestellt. Infolgedessen erhielt die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. eine Reihe von Verbraucherfragen, ob eine Fortzahlungspflicht besteht.

*In einer einberufenen „Vertreterversammlung“ bestellten die Genossen den alten, vor zwei Jahren bereits wegen Mißwirtschaft abgesetzten Geschäftsführer neu, der versprach, keinen Konkursantrag zu stellen. Allerdings wurde der Konkursantrag dann doch gestellt und die Staatsanwaltschaft ist der Meinung, daß jede weitere Handlung mit dem Ziel, die rechtlich wegen Fehlens zu einem Prüfverband zwingend notwendige Liquidation aufzuhalten, den Tatbestand der Untreue bedeuten könne.*

*In der Satzung ist bestimmt, daß die Generalversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzt wird, bei der bei mehr als 1500 Genossen auf 200 Genossen ein alle vier Jahre wählbarer Vertreter kommt. (§26)*

*Gemäß §40 findet eine „Nachschußpflicht der Mitglieder nicht statt.“*

*Die Mitglieder haben gemäß §12 die Pflicht, „das von der Generalversammlung festgelegte Eintrittsgeld von DM 936.- für alle gezeichneten Geschäftsanteile vor deren Aufbau so wie Verzugsgebühren ... zu bezahlen.“*

*Nach §37 Abs.2 ist „der Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung von Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder DM 156.- DM (Mindestanteil nach Genossenschaftsgesetz (d. IFF)) einzuzahlen.“*

Stiftung Warentest hat in einer Pressemitteilung die betroffenen Mitglieder der Genossenschaft dazu aufgefordert von Einzahlungen auf gezeichnete Geschäftsanteile abzusehen. Eine Fortzahlungspflicht könne nur durch die Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, jedoch auch nur dann, wenn ein Konkurs des Unternehmens mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewehrt werden könne. Dies habe auf Befragen von FINANZtest der Abteilungsleiter Recht im Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. in Bonn, Hans Jürgen Schaffland, erklärt. Zudem sei eine Abwendung des Konkurses in Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Situation von Atlantis nicht zu erwarten. Die Mitglieder könnten daher einen solchen Beschluß anfechten. Auch sei das Unternehmen beim Amtsgericht Langen als „Genossenschaft ohne Nachschußpflicht“ eingetragen, was die Mitglieder von weiteren Zahlungen entbinden würde, wenn das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreiche, um alle Schulden zu decken.

Die Hotel- und Freizeitanlagengenossenschaft eG warnte hingegen ihre Mitglieder in einem Informationsschreiben davor einer solchen Aufforderung nachzukommen. Sie verwies im Wesentlichen auf die Liquidationsvorschriften des Genossenschaftsgesetzes, deren Nichtbeachtung sich nachteilig für ihre Mitglieder auswirken könne. Die Gefahr einer solchen Nichtbeachtung bestünde vor allem dann, wenn über Medien und sonstige öffentliche Quellen Informationen weitergegeben werden, die nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes in Einklang stünden. Insbesondere sei die Auffassung, mit Eintritt der Liquidation ende die Pflicht der Mitglieder zur Beitragszahlung, falsch. In einem Informationsblatt weist sie daraufhin, daß gemäß § 87 Abs. 1 GenG die Rechtsverhältnisse zwischen einer Genossenschaft und ihren Mitgliedern bis zur Beendigung der Liquidation unverändert bleiben. Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, der bereits vor der Auflösung fällig geworden ist, seien daher vorzunehmen. Die Zahlungspflicht ende demzufolge erst, wenn der angemeldete Geschäftsanteil vollständig bezahlt worden sei. Gemäß §§ 88 und 89 GenG verfolge die Genossenschaft nunmehr statt dem Förderzweck durch werbende Geschäftstätigkeit, den Zweck, abgewickelt zu werden. Dies bedeute insbesondere die Realisierung von Forderungen. Die Liquidatoren haben daher alle rückständigen Pflichteinzahlungen sowie ausstehende Zahlungen auf die Geschäftsanteile einzuziehen. Eine Zahlungspflicht der Mitglieder bestünde folglich fort.

Eine solche Zahlungsaufforderung steht somit im Widerspruch zu der von Stiftung Warentest veröffentlichten Auffassung, daß Einzahlungen im Liquidationsstadium nicht mehr zu erfolgen brauchen. Zu klären bleibt demnach, ob oder inwiefern rechtlich eine Zahlungspflicht der Genossen besteht.

## **Stellungnahme des IFF**

### **1. Allgemeines**

Grundsätzlich gilt, daß noch nicht fällig gewordene Beiträge zur Genossenschaft nach Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz nur noch mit 3/4 der Mehrheit der Stimmen der Generalversammlung aller Beteiligten eingefordert werden können,

wenn keine Nachschußpflichten bestehen. (Umkehrschluß aus §87a GenG) Bei der Beantwortung der Frage ist jedoch die Fälligkeit genau zu prüfen, weil eine Verweigerung der Einzahlung auf einen Genossenschaftsanteil Schadensersatzpflichten nach sich ziehen kann und im übrigen der Konkurs einer Genossenschaft aus Liquiditätsproblemen teurer werden könnte als die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Genossen. Eine endgültige Empfehlung kann erst gegeben werden, wenn die Zahlungsmodalitäten für die Genossenschaftsanteile aus der Satzung bekannt sind.

## **2. Haftung mit dem Genossenschaftsanteil**

Zum Unterschied von Kapitalanlagebeträgen und sonstigen Verpflichtungen

Die Kapitalanlage in einer Genossenschaft erfolgt dadurch, daß Genossenschaftsanteile gezeichnet, d.h. der Kapitalanleger sich am Genossenschaftskapital beteiligt. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen diesen Beiträgen, die sich aus dem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zur Genossenschaft ergeben, und Zahlungen, die sich auf Grund sonstiger schuldrechtlicher Verpflichtungen z.B. als Mieter der Genossenschaft ergeben. Während bei letzteren (um die es hier wohl nicht geht) die Regel gilt, daß auch im Konkursfall nur geleistet werden muß, wenn man auch die Gegenleistung noch erhält oder bereits erhalten hat (z.B. dort noch wohnt), gilt für den Genossenschaftsanteil grundsätzlich, daß dieser Anteil auch dann zu zahlen ist, wenn man dafür nichts mehr bekommt. Wie bei allen Gesellschaften, die die Haftung des Gesellschafters auf die Einlage beschränken (AG, GmbH, Genossenschaft aber auch der Kommanditist in der KG), ist die Einlage ja gerade für den Fall der Illiquidität der Gesellschaft das einzige, auf das die Gläubiger zurückgreifen können, weil nach §2 GenG „für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ... nur das Vermögen der Genossenschaft (haftet).“

## **3. Fälligkeit der Zahlungen**

Gemäß § 87 Abs. 1 GenG bleiben die Forderungen auf die im Zeitpunkt der Auflösung rückständigen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil bestehen. **Fällige Einzahlungen** auf den Geschäftsanteil müssen demnach eingezahlt werden, andernfalls macht sich derjenige, der die Zahlung verweigert, schadenersatzpflichtig.<sup>1</sup> Demgemäß muß die Genossenschaft bei ihrer Einforderung auch nicht den Nachweis erbringen, daß der geforderte Betrag für die Abwicklung, bzw. zur Deckung der Schulden, erforderlich ist.

Anders steht es mit noch **nicht fällig gewordenen Einzahlungen auf Genossenschaftsanteile**. Ihre Einforderung steht im Liquidationsfall unter dem Vorbehalt des § 87 a GenG, wonach sie nur einforderbar sind, wenn dies zur Schuldendeckung erforderlich und 3/4 der Mitglieder dies in der Generalversammlung beschließen. Ein solcher Beschluß liegt hier nicht vor.

Fraglich ist allerdings, wonach sich die Fälligkeit bestimmt. Grundsätzlich hat gemäß § 7 Nr. 1 GenG die Satzung der Genossenschaft die Höhe des Geschäftsanteils, den Gesamtbetrag der Pflichteinzahlungen, sowie „Beträge und Fristen für ratenweise Einzahlungen“ zu bestimmen.

Zwingend vorgeschrieben ist nur, *daß ein Minimum* jedes Genossenschaftsanteils *sofort einzuzahlen ist*. Enthält die Satzung keine Regelungen, so entscheidet über

---

<sup>1</sup> Meyer/Meulenbergh/Beuthien, Genossenschaftsgesetz, 12. Auflage, 1983, § 87 a Rn 3.

die Fälligkeit gem. §50 GenG die Generalversammlung. Wie bereits erwähnt, gilt dies jedoch nicht mehr nach Eröffnung der Liquidationsbilanz.

*Die Satzung bedient sich nunmehr, um die Generalversammlung zu umgehen, eines Tricks. Sie stellt alle Geschäftsanteile grundsätzlich von Anfang an in voller Höhe fällig, überläßt es dann aber den Vorstand, bis zu 85% zu stunden. Sollte die Regelung wirksam sein, dann wäre im vorliegenden Fall die Zahlung nur fällig, wenn der Vorstand den Betrag vor Beginn der Liquidation eingefordert hätte. Davon kann aber wohl nicht ausgegangen werden.*

*Selbst wenn dies der Fall wäre, so müssen doch auch Bedenken an der Wirksamkeit der Satzung in diesem Punkt angemeldet werden, weil sie mit dem Genossenschaftsgesetz nicht konform ist, daß grundsätzlich der Generalversammlung das Recht der Fälligkeit zurechnen will. Die Generalversammlung ändert die Satzung, die GV bestimmt die Fälligkeit. Über den Trick einer generellen Fälligkeit im Belieben des Vorstands wird diese Kompetenz in die Administrative verschoben, was dem personalistischen und demokratischen Charakter einer Genossenschaft widersprechen dürfte. Wir tendieren also auch für den Fall eines rechtzeitigen Vorstandsbeschlusses dazu, keine Fälligkeit vor Liquidation anzunehmen.*

Somit besteht zur Zeit zwar gegenüber der Hotel- und Freizeitanlagengenossenschaft eG der Anspruch auf Einzahlung, er kann jedoch mangels Fälligkeit zur Zeit nicht geltend gemacht werden.

Die Sonderregelung des §87a GenG hat ihren Sinn darin, daß bei Liquidation zu erwarten ist, daß die Genossen ihre Anteile ohnehin zurückerhalten werden, und es damit unsinnig wäre, wenn sie zunächst einzahlen müßten.

Damit gilt also folgendes:

- Einzahlungen auf den Geschäftsanteil erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung, in Ermangelung solcher Bestimmungen nach den Beschlüssen der Generalversammlung.
- Ab dem Zeitpunkt der Auflösung ist wegen Wegfalls des Förderzwecks gemäß § 1 GenG die Anforderung weiterer bis zur Auflösung nicht fällig gewordener Einzahlungen ausgeschlossen.<sup>1</sup> Die Verpflichtung zur Leistung von laufenden Einzahlungen hört daher im Fall der Auflösung auf.<sup>2</sup>
- Zudem werden die Einzahlungen, die im Zeitpunkt der Liquidation noch nicht fällig geworden sind, nicht mehr nach den bisher dafür einschlägigen Bestimmungen (Gesetz, Satzung, Generalversammlungsbeschuß) fällig.<sup>3</sup>
- Nur bei einer Genossenschaft, die in der Satzung eine Nachschußpflicht enthält oder aber ohne Nachschußpflicht für den Liquidationsfall entsprechende Anordnungen trifft, kann die Generalversammlung gemäß § 87 a GenG mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen, daß die Mitglieder, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll gezahlt haben, zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, soweit dies zur Deckung des Fehlbetrages erforderlich ist.<sup>4</sup>
- Die Regelung des § 87 a GenG ist zwingendes Recht. Sie kann weder von der Satzung beschränkt noch ausgeschlossen werden.

<sup>1</sup> Schubert/Steder, Genossenschaftshandbuch, Band 2; 1973, § 87 a Rn 3; Meyer/Meulenbergh/Beuthien, s. Fn 1.

<sup>2</sup> LG Berlin JW 34 S. 3077.

<sup>3</sup> Müller, Genossenschaftsgesetzkommentar, 2. Band, 1980, § 87 a Rn 3.

<sup>4</sup> Lang/Weidmüller, Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, 30. Auflage, § 87 a Rn 2.

#### **4. Wirtschaftlich vernünftiger Rat?**

Kann man somit rechtlich davon ausgehen, daß die Kapitalanleger bei der Hotel- und Freizeitanlagengenossenschaft eG, wie die Stiftung Warentest zu Recht ausgeführt hat, zur Zeit nichts auf ihre Anteile einzahlen brauchen, so ist damit längst nicht geklärt, ob ein solcher Rat wirtschaftlich klug ist.

*Inzwischen hat sich nämlich ergeben, daß die Hotel- und Freizeitanlagengenossenschaft eG illiquide und überschuldet ist. Daher hat der Vorstand zu Recht, da es sich um eine Genossenschaft ohne Nachschußpflicht handelt, gemäß §98 Abs. 1 Ziff. 3 GenG Konkurs angemeldet. Das Vorbringen des neuen Geschäftsführers, dies sei hinter seinem Rücken geschehen, ist unerheblich. Auch die abenteuerliche Meinung, die Genossenschaft bekäme über einen Schadensersatzprozeß gegenüber dem Genossenschaftsverband einen mehrstelligen Millionenbetrag wegen ungerechtfertigter Kündigung, ist unsinnig, weil selbst eine vage Aussicht nichts am Konkursgrund der Überschuldung und Illiquidität ändern würde.*

Im *Konkursfall* müssen aber alle Genossen damit rechnen, daß sie die Einlagen insoweit noch zu erbringen haben, wie das vorhandene Vermögen zur Abdeckung der Schulden nicht ausreicht, wobei die Höhe des Genossenschaftsanteils allerdings auch die Grenze der Haftung bestimmt.

Würde es somit gelingen, durch jetzige volle Einzahlung durch Schaffung von Liquidität *die Einstellung des* Konkursverfahrens zu erwirken und eine außerhalb des Konkursverfahrens vernünftige Auflösung zu erreichen, so könnte dies im günstigsten Fall dazu führen, das anschließend die Genossen noch etwas herausbekommen. Dies müßte jedoch durch das Gutachten einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt werden, die zugleich auch klarzustellen hätte, wer sonst evtl. von Atlantis oder der Geschäftsführung auf Schadensersatz haftet.

*Da die Vertreterversammlung aber wohl eindeutig ausgerichtet ist, sollte keine Generalversammlung einberufen werden, wozu gem. §45 GenG 10% der Stimmen ausreichen würden.*

Der StiWa ist somit wohl im Ergebnis Recht zu geben. Nicht zahlen und auf den Konkursverwalter warten.